

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. Februar 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 51) Volkstrauertag am Sonntage Invokavit; 52) Rinderzulagen; 53) Herbergen zur Heimat; 54) Fuhrwerkshaltung; 55) Frachtfreiheit von Liebesgaben; 56) Krankenkasse; 57) Fragebogen des Evangelischen Preßverbandes Mecklenburg; 58) Lehrkursus; 59) Volkshygienische Vorträge. — II. Personalveränderung: 60).

I. Bekanntmachungen.

51) G.-Nr. I. 710.

Volkstrauertag am Sonntage Invokavit.

In den Gesetzentwurf über Gedenk- und Feiertage ist von der Reichsregierung ein am sechsten Sonntage vor Ostern (Invokavit) zu begehender allgemeiner Gedenktag an die Opfer des Weltkrieges aufgenommen worden. Da das bezügliche Reichsgesetz noch nicht hat verabschiedet werden können, hat der Reichsminister des Innern die Landesregierungen in einem Runderlaß ersucht, Anordnungen zu treffen, daß der Tag als ein stiller Gedenktag, ähnlich dem Totensonntag, gefeiert werde. Wie die katholische Kirche, so hat auch die überwiegende Mehrheit der im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß vertretenen evangelischen Landeskirchen Beteiligung und Mitwirkung zugesagt, so daß nunmehr bei zu erwartender Reichseinheitlichkeit der Feier ein vereinzelter Versagen kirchlicher Beteiligung nicht verstanden werden würde. Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß in allen Kirchen des Landes der Gottesdienst des Sonntags Invokavit (1. März) dem Gedenken des Volkstrauertages Rechnung trägt, in einer Weise jedoch, daß dabei der Passionscharakter des Sonntags voll gewahrt bleibt, und die Opfertat des leidenden Herrn in ihrer unvergleichlichen Einzigartigkeit zum Ausdruck kommt. Besondere Gedenkfeiern, die etwa auf Antrag örtlicher Behörden oder Ausschüsse vereinbart werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Wie im ganzen Reiche, so soll auch im Bereich unserer Landeskirche die Feier des Tages tunlichst durch gleichzeitiges Geläut der Glocken in den Kirchen erhöht werden, und zwar in der Zeit von 1—1¼ Uhr nachmittags. Ferner wird auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses eine allgemeine Kollekte angeordnet zugunsten der Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene, deren Ertrag unverkürzt an die Landeskirchenkasse abzuführen ist. Die oft in schwerer Not befindlichen Kriegshinterbliebenen bedürfen dringend der Hilfe, und ihre Unterstützung ist auch eine Ehrung der Gefallenen. Durch die Verlegung dieser Kollekte vom Totengedenktage auf den

Sonntag Invokavit wird der Totengedenktag als allgemeiner Gedächtnistag für alle Toten für eine Kollekte frei, die für ausgesprochen kirchliche Zwecke eingesammelt werden kann. Mit Rücksicht auf die anerkennenswerte Tätigkeit des Volksbundes für deutsche Kriegsgräberfürsorge wird der Oberkirchenrat einen Anteil des Gesamtertrages der Invokavit-Kollekte für diesen Bund aussondern.

Schwerin, den 12. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Le m e

52) G.-Nr. I. 680.

Kinderzulagen.

Die Herren Pastoren wollen alle Änderungen in der Ausbildung ihrer Kinder, die für die Gewährung und für die Berechnung der Kinderzulagen von Bedeutung sind, sofort hierher mitteilen. Diese Mitteilungen sind deshalb erforderlich, weil jetzt vierteljährliche Veranschlagungen nicht mehr eingereicht werden.

Schwerin, den 10. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

53) G.-Nr. I. 617.

Herbergen zur Heimat.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Statistik der Mecklenburgischen Herbergen zur Heimat für 1924 bekannt.

Statistik der Mecklenburgischen Herbergen zur Heimat für 1924.

in	Durchreisende:		Kostgänger:		Sa. Sa.	
	Personen	Nächte	Personen	Nächte	Personen	Nächte
Bützow	1 335	1 585	48	1 456	1 383	3 041
Güstrow	1 877	5 074	64	2 496	1 941	7 570
Krahow	746	746	—	—	746	746
Ludwigslust	3 248	6 045	32	960	3 280	7 005
Neubrandenburg	5 601	14 680	24	1 890	5 625	16 570
Neustrelitz	1 289	2 220	33	881	1 322	3 101
Penzlin	1 767	3 951	—	—	1 767	3 951
Plau	705	1 864	11	935	716	2 799
Ribnitz	468	520	1	28	469	548
Rostock	4 983	18 643	—	—	4 983	18 643
Schönberg	2 457	2 457	—	—	2 457	2 457
Schwaan	868	1 071	8	238	876	1 309
Schwerin	2 670	18 276	23	3 602	2 693	21 878
Wittenburg	1 832	1 832	—	—	1 832	1 832
Woldegk	2 135	5 071	—	—	2 135	5 071
	Sa. Sa. 31 981	84 035	244	12 486	32 225	96 521

Schwerin, den 6. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

54) G.-Nr. I. 642.

Fuhrwerkshaltung.

Falls Pastoren, die eigenes Fuhrwerk bisher nicht gehalten haben, Zuschüsse zur Fuhrwerkshaltung aus der Landeskirchenkasse begehren, so wollen sie vor Beschaffung des Fuhrwerks einen entsprechenden Antrag an den Oberkirchenrat stellen, da nur dann Zuschüsse zur Fuhrwerkshaltung gewährt werden können, wenn die Genehmigung des Oberkirchenrats dazu erteilt ist, daß in den Pfarrveranschlagungen Abzüge für Fuhrwerkshaltung gemacht werden. Dem Antrage ist eine genaue Begründung darüber hinzuzufügen, aus welchen Gründen die Haltung eines eigenen Fuhrwerks für erforderlich gehalten wird. Außerdem ist die Höhe der durch die Fuhrwerkshaltung entstehenden Kosten anzugeben.

Schwerin, den 6. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

55) G.-Nr. I. 544.

Frachtfreiheit von Liebesgaben.

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend einen Auszug aus der neuen Dienst-anweisung für die frachtfreie Beförderung von Liebesgaben bekannt. Es wird darauf hingewiesen, daß nach diesen Bestimmungen die Frachtfreiheit für Brennmaterial (Kohlen, Koks, Briketts und Holz) nicht mehr besteht. Wenn Anstalten nach karitativen Gesichtspunkten arbeiten, d. h. Freiplätze haben oder in ihren Pflegesäzen ganz oder teilweise unter dem normalen Satz bleiben oder Speisungen von Bedürftigen unterhalten, können an sie frachtfrei übersandte Liebesgaben überwiesen werden.

Schwerin, den 2. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Dienst-anweisung über die Beförderung von Liebesgaben.

Gültig vom 1. Januar 1923.

(Ein Abdruck der Dienst-anweisung wird von der Reichsbahndirektion Berlin den begünstigten Gesellschaften usw. kostenfrei zur Verfügung gestellt. Weitere Abdrücke können im Buchhandel [Verlag Julius Springer, Berlin W. 9, Linkestraße 23/24] käuflich bezogen werden.)

Nachtrag 2.

Gültig vom 1. Januar 1925.

1. Die Ziffer I des Nachtrags 1 ist zu streichen. Die Ziffer 1 der Dienst-anweisung erhält folgenden Wortlaut:

1. Begriff der Liebesgaben.

(1) Als Liebesgaben gelten Lebensmittel (auch Brotgetreide) und Kleidungsstücke, die von Behörden (hierzu gehören z. B. auch Kirchengemeinderäte)

gesammelt oder von anerkannten gemeinnützigen deutschen oder ausländischen Gesellschaften, Vereinen, Ausschüssen oder Komitees beschafft oder gesammelt und von Behörden, anerkannten gemeinnützigen Gesellschaften, Vereinen, Ausschüssen oder Komitees unentgeltlich an Notleidende oder Bedürftige zum unmittelbaren Verbrauch oder Gebrauch abgegeben werden.

Zum Versand und Empfang sind nur Behörden oder anerkannte gemeinnützige Gesellschaften usw. (s. Anlage 1) zugelassen.

(2) Von den Tarifvergünstigungen sind folgende Sendungen ausgeschlossen:

- a) Rohstoffe oder andere Stoffe, die vor der Verteilung und Verwendung zunächst einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden (z. B. Baumwolle, die erst in Fabriken zu Kleidungsstücken, Wäsche usw. verarbeitet wird);
- b) Tabak, Tabakerzeugnisse, Wein, Schaumwein und Spirituosen (deren abgabefreie Einfuhr nicht mehr zugelassen ist);
- c) Liebesgaben, die von Behörden aus öffentlichen Mitteln oder aus Spenden privater Kreise beschafft werden;
- d) Sendungen, die nach der Frachtbriefanschrift oder nach einem Vermerke im Frachtbriefe für einen engbegrenzten, geschlossenen Kreis bestimmt sind, z. B. für Waisen-, Kranken-, Armen- und Siechenhäuser, Schulen, Stifte, Heime, Horte und ähnliche Anstalten;
- e) Sendungen, die ein zugelassener Empfänger ganz oder zum Teil an die unter d bezeichneten Stellen (Waisen-, Kranken-, Armen-, Siechenhäuser, Schulen usw.) abgibt;
- f) Sendungen, die laut Frachtbrief von einem nicht zugelassenen Absender aufgeliefert oder an einen nicht zugelassenen Empfänger gerichtet sind [siehe Abs. (1) und (3)], z. B. von Einzelpersonen, an Einzelpersonen, von zugelassenen Absendern an namentlich bezeichnete Personen, von Spediteuren, an Spediteure;
- g) Lebensmittel und Kleidungsstücke, die der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger an Personen verteilt, für die er aus gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung den Unterhalt trägt oder die zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen;
- h) Sendungen, die bereits vom Spender für eine namentlich bezeichnete Person bestimmt und dadurch der freien und uneingeschränkten Verfügung der zugelassenen Verteilungsstelle entzogen sind.

Für die unter a bis h bezeichneten Sendungen wird auch nachträglich keine Frachtvergünstigung gewährt.

(3) Die gemeinnützigen Gesellschaften usw., denen Frachtvergünstigungen gewährt werden, sind in der Liste der begünstigten Gesellschaften usw. (Anlage 1) aufgeführt.

(4) Anträge auf Gewährung von Tarifzugeständnissen von anderen als den in der Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften usw. sind, soweit es sich um Liebesgaben in Deutschland handelt, möglichst durch Vermittelung des Deutschen Zentralausschusses für die Auslandshilfe, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 2, im übrigen unmittelbar an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,

Hauptverwaltung, Berlin W. 66, Voßstr. 35, rechtzeitig vor der Aufgabe der Sendungen zu richten.

Anträgen, die erst nach der Beförderung der Sendungen gestellt werden, kann nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden.

(5) Die Eisenbahn behält sich das Recht vor, von dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger eine auf Pflicht und Gewissen auszustellende schriftliche Erklärung zu verlangen, in welcher Weise die Liebesgaben an Arme, Notleidende oder Bedürftige im einzelnen verteilt worden sind (vgl. Ziff. 8 [2]).

Anlage 1.

Liste der begünstigten Gesellschaften usw.

1. Ordnungs-Nr.	2. Name und Sitz der Gesellschaft	3. Gültigkeitsdauer bis einschl.
XXV.	a) Zentral-Ausschuß für die Innere Mission d. deutschen evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, b) Landes- u. Provinzial-Ausschüsse für Innere Mission,* c) Kreis- u. Ortsausschüsse für Innere Mission,*) d) die dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission angeschlossenen Fachverbände.*	30. 6. 25.

* Zu b bis d: Die Frachtbriefunterschriften müssen mit dem Zusatz versehen sein: „Dem Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossen“.

56) G.-Nr. I. 729.

Krankenkasse.

Es gehen noch täglich Anmeldungen zur Krankenkasse hier ein. Da aber die Verhandlungen wegen Anschluß der Pastoren an eine Krankenkasse erst dann zum Abschluß gebracht werden können, wenn alle zu erwartenden Meldungen eingegangen sein werden, so wird hierdurch bestimmt, daß alle Anmeldungen zur Krankenkasse spätestens bis zum 5. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes hierher einzureichen sind. Ein späterer Beitritt zur Krankenkasse wird zwar noch möglich sein, doch werden dann die jetzt in Aussicht gestellten Vergünstigungen, wie Fortfall der Wartezeit, nicht mehr gewährt werden können.

Schwerin, den 12. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

57) G.-Nr. I. 554.

Fragebogen des Evangelischen Presbyterverbandes Mecklenburg.

Der Oberkirchenrat erinnert an die umgehende Erledigung der Verfügung vom 11. Dezember 1924 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20 v. Jz. Die dem ge-

nannten Amtsblatt beigelegten Fragebogen sind nunmehr beeilt an den Preisverband, Geschäftsstelle Gehlsdorf bei Rostock, ausgefüllt einzusenden.

Schwerin, den 2. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

58) G.-Nr. I. 666.

Lehrkursus.

Der unter der Leitung des Herrn Professors D. Alt in Leipzig in Jerusalem abgehaltene Lehrkursus des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des heiligen Landes hat einen so befriedigenden Verlauf genommen, daß der Vorstand in seiner Sitzung vom 15. Dezember v. J. beschlossen hat, auch in diesem Jahre einen solchen Kursus unter Leitung des Professors D. Alt abhalten zu lassen, dessen Dauer sich auf 10 Wochen, vom 13. August bis zum 21. Oktober, erstrecken wird. — Die Zahl der Teilnehmer muß auf 8—10 beschränkt bleiben. Diese haben sich auch zu verpflichten, dem Kursusleiter eine unter Beratung desselben abzufassende Arbeit, besonders auch allgemeiner verständlichen Inhalts, binnen 6 Monaten nach Schluß des Kursus einzureichen, über deren Veröffentlichung im Palästina-Jahrbuch der Stiftungsvorstand entscheidet, ohne daß den Verfassern dieserhalb ein Anspruch auf Honorar zusteht. Bewerbungen sind nicht, wie im Vorjahr, unmittelbar an Herrn Professor D. Alt, sondern an die Kirchenbehörden zu richten.

Ein ausführlicher Bericht über den Lehrkursus von 1924 wird in dem nächsten Palästina-Jahrbuch abgedruckt werden.

Schwerin, den 10. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

59) G.-Nr. I. 583.

Volkshygienische Vorträge.

Der erblindete Arzt und Gesundheitslehrer Dr. med. C. Siering aus Lübeck er bietet sich zu populär-wissenschaftlichen Aufklärungsvorträgen vor den Gemeinden zur Hebung und Förderung der Volksgesundheitspflege, auf Wunsch mit Lichtbildern. Dem Vortragenden wird bezeugt, daß er die schwierigen Fragen seiner Themen mit tiefem, sittlichem Ernst und erzieherischem Sakt zu behandeln weiß und selbst überzeugter Christ ist. Das Vortragsverzeichnis enthält u. a. folgende Themen: Vererbung und Schicksal; In der Zeit der Reife; Auf der Schwelle des Todes; Volksseuchen: Tuberkulose, Krebs usw.; Unzucht, Trunksucht, die Würger unseres Volkes; Gesundheitspflege auf dem Lande; Nahrungs- und Genußmittel; Häusliche Krankenpflege; Kurpfuschertum; Die Vergiftung unserer Jugend; Das Sexualproblem usw. — Empfehlungen liegen vor von Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugendämtern, Versicherungsanstalten und Schulbehörden.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Kirchengemeinderäten, sich im Bedarfsfalle mit dem Redner in Verbindung zu setzen.

Schwerin, den 5. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderung.

60) G.-Nr. III. 897.

Der Propst emer. Frieße in Crivitz ist am 10. d. Mts. heimgeschieden.

Schwerin, den 12. Februar 1925.

Seite 36
(leer)